



AGB – EMU Solar-Share

Elektra Mettauertal und Umgebung

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) – für die Erbringung von Dienstleistungen zum Eigenverbrauch Modell Eigenverbrauchsgemeinschaft (EVG) EMU Solar-Share

Gültig ab 1. Januar 2026

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln die gegenseitigen Rechte und Pflichten zwischen der Energieversorgerin EMU und dem Produzenten resp. den Produzenten. Sie sind integrierender Bestandteil eines zwischen den Parteien im Bereich der Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit Eigenverbrauch abgeschlossenen Vertrages. Entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende Bedingungen des Produzenten resp. der Produzenten gelten als wegbedungen, soweit für anwendbar erklärt. Im Falle eines Widerspruches zwischen den AGB und den Bestimmungen des Vertrages geht der Vertrag diesen AGB vor.

Die EMU ist jederzeit berechtigt, die vorliegenden AGB anzupassen und teilt dem Produzenten resp. der bevollmächtigten Vertretung der Produzenten die geplanten Anpassungen mit. Die angepassten AGB werden mit ihrer Publikation wirksam, sofern der Produzent resp. die bevollmächtigte Vertretung der Produzenten nicht innerhalb von 10 Arbeitstagen schriftlich Widerspruch gegen sie erhebt. Erhebt der Produzent resp. die bevollmächtigte Vertretung der Produzenten Widerspruch, gelten die bestehenden AGB weiter. Vorbehalten bleiben Anpassungen aufgrund zwingender gesetzlicher Bestimmungen.

1. Gegenstand

Gegenstand der vorliegenden AGB ist die Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit Eigenverbrauch durch die EMU für den Produzenten resp. die Produzenten. Sie bilden insbesondere Grundlage für die Abrechnungslösung EVG-EMU Solar-Share. Nicht Gegenstand der vorliegenden AGB sind die Energielieferungen aus dem Netz an die teilnehmenden Endkunden und die Rückliefervergütung für den Produzenten resp. die Produzenten. Ebenfalls nicht Gegenstand ist die interne Organisation, inkl. interner Kostenverrechnung, des Produzenten resp. der Produzenten, der Grundeigentümer am Ort der Produktion sowie der EMU Solar-Share-Teilnehmenden.

2. Leistungserbringung der EMU

Die EMU erbringt die im Vertrag vereinbarten Dienstleistungen gegenüber dem Produzenten resp. den Produzenten. Die EMU ist berechtigt, zur Erbringung der vereinbarten Dienstleistungen Dritte beizuziehen.

3. Teilnahme an der Eigenverbrauchsgemeinschaft EMU Solar-Share

3.1 Teilnahme

Die im Vertrag bezeichneten Teilnehmer (Endkunden) dürfen sich bei Einführung der EMU Solar-Share nicht gegen die Grundversorgung durch den Netzbetreiber entschieden haben. Der Produzent resp. die bevollmächtigte Vertretung der Produzenten gibt dafür Gewähr, dass diese Voraussetzung erfüllt ist. Mieter und Pächter, welche sich bei Einführung des Zusammenschlusses zum EMU Solar-Share gegen die Grundversorgung entschieden haben, bilden nicht Gegenstand des Dienstleistungsvertrages.

3.2 Technische Voraussetzungen

Als Grundlage für die Erbringung der Dienstleistungen gilt das Vorhandensein einer geeigneten Messinfrastruktur innerhalb der EVG-EMU Solar-Share sowie deren korrekte Anordnung. Die Verantwortung hierfür liegt bei den Parteien. Sämtliche Teilnehmenden müssen am gleichen Netzanschlusspunkt (Trafostation oder Verteilkabine) angeschlossen sein. Die Erfüllung der technischen Voraussetzungen wird vor Abschluss des Vertrages von der EMU geprüft (Ziffer 8). Sollte(n) der Produzent resp. die Produzenten während der Dauer des Vertrages Änderungen an der Messinfrastruktur vornehmen, so haftet die EMU nicht für allfällige daraus resultierende Schäden, wenn die vereinbarten Dienstleistungen aufgrund ungeeigneter oder mangelhafter Messinfrastruktur nicht bzw. nicht korrekt erbracht werden können.

3.3 Mutationen

Der Produzent resp. die bevollmächtigte Vertretung der Produzenten hat der EMU die Mutationen innerhalb der EVG-EMU Solar-Share, insbesondere einen Wechsel des bevollmächtigten Vertreters der EVG-EMU Solar-Share oder das Ausscheiden von Teilnehmenden mindestens 30 Arbeitstage im Voraus schriftlich mitzuteilen. Kommt sie dieser Mitteilungspflicht nicht nach, so schuldet sie der EMU weiterhin das auf den ausscheidenden Teilnehmenden entfallende Entgelt der intern verkauften Solarenergie und haftet für die der EMU darüber hinaus entstehenden Schäden.

4. Inkassovollmacht und -massnahmen

Schliesst der Produzent resp. die bevollmächtigte Vertretung der Produzenten mit der EMU den Dienstleistungsvertrag für die Abrechnungslösung EMU Solar-Share ab, so erteilt sie der EMU die Vollmacht und den Auftrag, die ihr gegenüber den EMU Solar-Share angehörenden Teilnehmern zustehenden Forderungen in ihrem Namen einzufordern und zum Zweck der Durchsetzung zulässige und angemessene Inkassomassnahmen zu treffen.

Die EMU ist berechtigt, im Rahmen des voraussichtlichen Energiebezugs Teilrechnungen zu stellen. Die EMU ist auch berechtigt, Sicherstellungen für vergangene und/oder zukünftige Lieferungen zu verlangen (Vorauszahlungen, Depot, usw.).

Zulässige Inkassomassnahmen sind das Umschalten eines Smart Meters in den Prepaid-Modus, Installation eines Zahlautomaten, die Einstellung der Stromlieferung sowie der Ausschluss aus der EMU Solar-Share. Die EMU verpflichtet sich, diese Massnahmen erst bei wiederholtem Zahlungsverzug und wenn berechtigte Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des teilnehmenden Kunden bestehen, anzuordnen.

Es liegt in der Verantwortung des Produzenten resp. der bevollmächtigten Vertretung der Produzenten, innerhalb der EMU Solar-Share sicherzustellen, dass die dem EMU Solar-Share angehörenden Grundeigentümer und die daran teilnehmenden Mieter und Pächter über diese Inkassovollmacht und -massnahmen in geeigneter Weise informiert worden sind. Weiter stellt der Produzent resp. die bevollmächtigte Vertretung der Produzenten sicher, dass die EMU für die Umsetzung der Inkassomassnahmen Zutritt zu den jeweiligen Messstellen (Zählerplatz) gewährt wird. Unterlässt sie dies, so haftet sie gegenüber der EMU für allfällige daraus resultierende Ausfälle.

5. Vergütung und Zahlungsbedingungen

Der Produzent resp. die bevollmächtigte Vertretung der Produzenten verpflichtet sich, der EMU für das Erbringen der vereinbarten Dienstleistungen eine Vergütung gemäss Dienstleistungsvertrag EMU Solar-Share zu bezahlen. Die Vergütung sowie weitere aufgeführte Kosten verstehen sich jeweils exklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer, welche zusätzlich mit dem jeweils gültigen Satz in Rechnung gestellt wird.

5.1 Beginn der Zahlungspflicht

Die Zahlung hat netto spätestens am 30. Tag nach Rechnungsstellung zu erfolgen. Bei Nichtbezahlung innert Frist, geraten der Produzent resp. die Produzenten ohne Weiteres in Verzug.

5.2 Zahlungsverzug

Die EMU stellt den gesetzlichen Verzugszins pro Jahr in Rechnung. Die EMU ist zudem bei Zahlungsverzug des Produzenten resp. der bevollmächtigten Vertretung der Produzenten nach erfolgter schriftlicher Mahnung an den Produzenten resp. die bevollmächtigte Vertretung der Produzenten berechtigt, sämtliche Leistungen bestehender Vereinbarungen mit dem Produzenten resp. der bevollmächtigten Vertretung der Produzenten vorübergehend und ohne Entschädigungspflicht einzustellen oder nach angemessener Nachfristansetzung vom Vertrag zurückzutreten. Alle Kosten, inkl. Mahngebühren, die der EMU im Zusammenhang mit der Eintreibung der säumigen Guthaben entstehen, gehen zu Lasten des Produzenten resp. der Produzenten. Weitere Inkassomassnahmen bleiben vorbehalten.

6. Haftung

Die EMU haftet nur für ihre Verpflichtungen betreffend das eigene Netz. Jegliche Verantwortung und Haftung für Drittnetzbetreiber oder Drittnetze ist ausgeschlossen. Die EMU und der Produzent resp. die Produzenten bilden keine einfache Gesellschaft.

Jede Partei haftet für sich und ihre Hilfspersonen nur für vorsätzlich oder grobfahrlässig verursachte Sach- und Personenschäden. Jegliche weitere Haftung einer Partei, insbesondere für höhere Gewalt, Vermögensschäden, mittelbare Schäden oder Folgeschäden (Betriebsunterbrüche, entgangener Gewinn) ist, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

Die EMU schliesst zudem jede Haftung für Schäden aufgrund Nichterfüllung gesetzlicher oder vertraglicher Pflichten des Produzenten resp. der Produzenten aus.

7. Datenschutz

Die EMU wird im Rahmen der Erfüllung des Dienstleistungsvertrages Verbrauchsdaten der EVG-EMU Solar-Share zum Zwecke der Abrechnung bearbeiten. Darüber hinaus wird die EMU die ihr bekannten Personendaten verwenden, um den Produzenten resp. die bevollmächtigte Vertretung der Produzenten und die Teilnehmer über neue, ihren Bedürfnissen entsprechende Produkte und Dienstleistungen zu informieren. Die EMU ist berechtigt, insbesondere für die Erfassung, Bilanzierung und Abrechnung der Energielieferung Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten an Dritte in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemässen technischen und kommerziellen Abwicklung erforderlich ist. Die Parteien erklären hierzu ihr Einverständnis.

Der Produzent resp. die bevollmächtigte Vertretung der Produzenten erklärt, dass die Teilnehmer der EVG-EMU Solar-Share mit dieser Datenbearbeitung einverstanden sind. Sie bestätigt, ihnen zu diesem Zweck ein Exemplar der vorliegenden AGB ausgehändigt zu haben.

8. Abschluss und Dauer des Vertrages

Nach rechtsgültiger Unterzeichnung des Dienstleistungsvertrages durch den Produzenten resp. die bevollmächtigte Vertretung der Produzenten wird die EMU das Messkonzept der im Dienstleistungsvertrag aufgeführten Liegenschaft/en in Bezug auf die Eignung zur Erbringung der geplanten Dienstleistungen prüfen. Ohne Gegenbericht durch die EMU innert 30 Arbeitstagen gilt der Vertrag als genehmigt und tritt mit Ablauf dieser Frist auf den folgenden Quartalsbeginn in Kraft. Zeigt das Messkonzept Mängel hinsichtlich der Eignung zur EVG-EMU Solar-Share, wird die EMU sich mit dem Produzenten resp. der bevollmächtigten Vertretung der Produzenten in Verbindung setzen und eine Lösung suchen. Der Vertrag tritt erst in Kraft, nachdem die EMU eine dahingehende schriftliche Erklärung abgegeben hat.

Mangels anderer Abrede wird der Dienstleistungsvertrag auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und die Parteien können den Vertrag unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Quartals schriftlich kündigen.

9. Übertragung auf einen Rechtsnachfolger

Sowohl die EMU als auch der Produzent resp. die Produzenten sind verpflichtet, das Vertragsverhältnis mit allen Rechten und Pflichten auf ihre Rechtsnachfolger zu übertragen. Jede Vertragspartei kann einen Rechtsnachfolger ablehnen, wenn dieser nicht in der Lage ist, den Vertrag zu erfüllen.

10. Schriftform

Für den Vertrag, für dessen Änderungen und für allfällige Nachträge ist die Schriftform Gültigkeitserfordernis.

11. Teilnichtigkeit

Sollten sich einzelne Bestimmungen oder Teile des Vertrages als nichtig oder unwirksam erweisen, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Parteien werden in einem solchen Fall den Vertrag so anpassen, dass der ursprünglich von den Vertragsparteien angestrebte Zweck so weit als möglich erreicht wird.

12. Aussergewöhnliche Umstände

Sollten aussergewöhnliche Umstände, welche von den Parteien bei der Unterzeichnung des Vertrages nicht vorausgesehen werden konnten, die Erfüllung des Vertrages übermässig erschweren und kann die Erfüllung billigerweise nicht mehr zugemutet werden, haben die Parteien die betreffenden Bestimmungen in Treu und Glauben durch solche zu ersetzen, welche den ursprünglichen Absichten der Vertragsparteien und dem beabsichtigten Zweck des Vertrages so nahe wie möglich kommen. Als aussergewöhnlich gelten insbesondere nicht vorhersehbare Änderungen des gesetzlichen und regulatorischen Rahmens sowie der Rechtsprechung im Zusammenhang mit dem Eigenverbrauch.

13. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Es gilt schweizerisches Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist am Sitz der EMU. Allfällige Streitigkeiten aus diesem Vertrag sind durch die zuständigen staatlichen Instanzen zu beurteilen.